

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Juli 1958

Nummer 79

#### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

##### **Personalveränderungen.**

Ministerpräsident — Staatskanzlei —. S. 1649.  
Innenministerium. S. 1649.

##### **A. Landesregierung.**

##### **B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.**

##### **C. Innenminister.**

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 5. 7. 1958, Landtagswahl 1958; hier: Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter. S. 1650.

##### **D. Finanzminister.**

RdErl. 2. 7. 1958, Außerkursetzung der Bundesmünzen im Nennwert von 2 DM. S. 1651.

##### **E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**

RdErl. 1. 7. 1958, Rechtsnatur der handwerklichen Meisterprüfungs-ausschüsse und Anfechtung ihrer Entscheidungen. S. 1651.

##### **F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

##### **G. Arbeits- und Sozialminister.**

##### **H. Kultusminister.**

##### **J. Minister für Wiederaufbau.**

##### **K. Justizminister.**

##### **Notiz.**

2. 7. 1958, Erteilung des Exequaturs an den Österreichischen General-konsul in Düsseldorf. S. 1652.

### **Personalveränderungen**

#### **Ministerpräsident — Staatskanzlei —**

Es sind ernannt worden: Landesverwaltungsgerichtsrat Dr. B. Buchmann zum Oberverwaltungsgerichtsrat beim Oberverwaltungsgericht in Münster; Landesverwaltungsgerichtsrat Dr. K. Gelzer zum Oberverwaltungsgerichtsrat beim Oberverwaltungsgericht in Münster; Landesverwaltungsgerichtsrat Dr. W. Groot-hold zum Oberverwaltungsgerichtsrat beim Oberverwaltungsgericht in Münster; Landesverwaltungsgerichtsrat S. von Gerdtell zum Landesverwaltungsgerichtsdirektor beim Landesverwaltungsgericht in Köln; Regierungsrat J. Quabbeck zum Landesverwaltungsgerichtsrat beim Landesverwaltungsgericht in Köln; Verwaltungsrichter Dr. H. Bunte zum Landesverwaltungsgerichtsrat beim Landesverwaltungsgericht in Arnsberg; Verwaltungsrichter Dr. W. Rosendahl zum Landesverwaltungsgerichtsrat beim Landesverwaltungsgericht in Gelsenkirchen; Verwaltungsrichter G. Schmidt zum Landesverwaltungsgerichtsrat beim Landesverwaltungsgericht in Aachen; Regierungsassessor B. von Lüpke zum Landesverwaltungsgerichtsrat beim Landesverwaltungsgericht in Minden.

— MBl. NW. 1958 S. 1649.

#### **Innenministerium**

Es sind ernannt worden: Regierungsräthen M. Lövenich zur Oberregierungsrätin bei dem Statistischen Landesamt NW.; Regierungs- und Kassenrat J. Wamers zum Oberregierungsrat bei der Landesrentenbehörde; Regierungsrat Dr. B. Baldus zum Oberregierungsrat bei dem Statistischen Landesamt NW.; Regierungsrat H. Köstering zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung Detmold; Regierungsrat Dr. O. Rückert zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung Arnsberg; Regierungsassessor Dr. H. Thomesen zum Regierungsrat im Innenministerium; Regierungsrat z. Wv. R. E. Klappe zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Köln; Regierungsvermessungsassessor Dr. F.

Voss zum Regierungs- und Vermessungsamt bei der Bezirksregierung Köln; Polizeirat K. Fleschenberg zum Polizeioberrat bei der Kreispolizeibehörde Essen; Polizeirat P. Sennfelder zum Polizeioberrat bei der Kreispolizeibehörde Essen; Kriminalhauptkommissar W. Beuys zum Kriminalrat beim Landeskriminalamt NW.

In den Ruhestand ist getreten: Oberregierungsrat L. Liedhegener, Bezirksregierung Arnsberg.

Aus dem Landesdienst ist ausgeschieden: Oberregierungsrat Dr. R. Schreyer, Bezirksregierung Düsseldorf, wegen Übernahme in den Dienst einer Kreisverwaltung.

— MBl. NW. 1958 S. 1649.

#### **C. Innenminister**

##### **I. Verfassung und Verwaltung**

**Landtagswahl 1958;**  
hier: Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter

Bek. d. Innenministers v. 5. 7. 1958 —  
I A 3/20—11.58.12

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes vom 26. März 1954 (GS. NW. S. 29) i. d. F. des Gesetzes vom 4. Februar 1958 (GV. NW. S. 39) habe ich

für Herrn Stadtdirektor Dr. Hans Tigges  
in Remscheid

zum Stellvertreter des Kreiswahlleiters  
in dem Wahlkreis Nr. 50 — Remscheid —

Herrn Beigeordneten Dr. Hans Potyka  
in Remscheid  
ernannt.

Bezug: Meine Bek. v. 7. 3. 1958 (MBl. NW. S. 423/24).

— MBl. NW. 1958 S. 1650.

## D. Finanzminister

### Außerkurssetzung der Bundesmünzen im Nennwert von 2 DM

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 7. 1958 —  
I B 2 — 22248/58

Nachstehende im BGBl. Teil I S. 418 veröffentlichte Bekanntmachung des Bundesministers der Finanzen wird zur Beachtung bekanntgegeben:

„Bekanntmachung  
über die Außerkurssetzung der Bundesmünzen  
im Nennwert von 2 Deutschen Mark  
vom 12. Juni 1958“

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 (BGBl. S. 323) hat die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen:

Die gemäß der Bekanntmachung vom 14. Februar 1951 (BGBl. I S. 172) ausgeprägten Bundesmünzen im Nennwert von 2 Deutschen Mark gelten ab 1. Juli 1958 nicht mehr als gesetzliche Zahlungsmittel und sind einzuziehen. Die außer Kurs gesetzten Bundesmünzen werden bis zum 30. September 1958 von den Bundes- und Landeskassen zu ihrem Nennwert in Zahlung genommen oder in andere gesetzliche Zahlungsmittel umgetauscht, soweit die Münzen nicht durchlöchert oder anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringert oder verfälscht sind. Dies wird namens der Bundesregierung bekanntgemacht.

Bonn, den 12. Juni 1958.

Der Bundesminister der Finanzen.  
In Vertretung:  
Hartmann.“

Die bei den Kassen aufkommenden aufgerufenen Münzen sind bei der Landeszentralkasse einzuzahlen oder in andere gesetzliche Zahlungsmittel umzutauschen.

— MBl. NW. 1958 S. 1651.

## E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

### Rechtsnatur der handwerklichen Meisterprüfungs- ausschüsse und Anfechtung ihrer Entscheidungen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr  
v. 1. 7. 1958 — II/F 4 — 43-12 — 5/58

Die Verwaltungsgerichte haben zu der Frage, ob die Meisterprüfungsausschüsse als Organe der Handwerkskammer oder als von der Handwerkskammer unabhängige selbständige Prüfungsbehörden anzusehen sind, bisher unterschiedliche Ansichten vertreten; so hält z. B. das Urteil des Landesverwaltungsgerichts Hannover vom 19. 8. 1955 — A II 171/54 — die Prüfungsausschüsse für selbständige Behörden, während sie im Urteil des Landesverwaltungsgerichts Minden vom 4. 2. 1958 — 2 K 48/57 — als Organe der Handwerkskammer angesehen werden. Die unterschiedliche Rechtssprechung hat bei den Prüfungsausschüssen selbst und nicht zuletzt auch bei den Regierungspräsidenten und Handwerkskammern zu Unsicherheiten in der Verwaltungspraxis geführt. Nach richtiger Auffassung sind jedoch die Meisterprüfungsausschüsse, wie auch in § 2 Abs. 1 Satz 2 der Meisterprü-

fungsausschüsse für die Handwerkskammerbezirke des Landes Nordrhein-Westfalen zum Ausdruck kommt, nach wie vor als selbständige Prüfungsbehörden anzusehen und zu behandeln. Diese Rechtsauffassung entspricht, wie sich aus Ziff. 10 des Berichts des Bundestagauausschusses für Wirtschaftspolitik (Bundestagsdrucksache Nr. 4172, abgedruckt in den Kommentaren zur HwO von Kolbenschlag-Lessmann-Stücklen — S. 279 ff. — und Hartmann-Philipp — S. 75 ff. —) ergibt, dem Willen des Gesetzgebers. Ich verweise weiter auf die im gleichen Sinne liegenden Äußerungen von Kolbenschlag-Lessmann-Stücklen in Anm. 2 zu § 42 HwO, von Hartmann-Philipp in Anm. 3 zu § 42 HwO und von Steffens in Anm. V Ziff. 2 zu § 44 HwO. Die gleiche Ansicht vertritt die Bundeszentralvertretung der Handwerkskammern, der Deutsche Handwerkskammertag, in seinem Jahresbericht 1954/55 auf S. 128 und 212. Schließlich sei noch auf § 3 Abs. 3 der Baumeisterverordnung vom 1. 4. 1931 — RGBl. I S. 131 — verwiesen, wo man auch die Baumeisterprüfungsausschüsse in richtiger Erkenntnis ihres Rechtscharakters bereits als Prüfungsbehörden bezeichnet hat.

Im übrigen weise ich darauf hin, daß im Lande Nordrhein-Westfalen die Frage der Rechtsnatur der Prüfungsausschüsse für die Prozeßpraxis unerheblich ist, da nach der Verordnung der Landesregierung v. 21. Juni 1955 — GS. NW. S. 668 — gegen die Entscheidungen der Meisterprüfungsausschüsse an Stelle des Einspruchs die Beschwerde an den Regierungspräsidenten zulässig ist, so daß nur dieser passiv legitimiert sein kann; Klagen, die nicht gegen den Regierungspräsidenten gerichtet sind, werden dementsprechend von den Verwaltungsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen abgewiesen. Um jedoch zu vermeiden, daß Einsprüche und Klagen bei oder gegen Handwerkskammern eingereicht werden, bitte ich die Regierungspräsidenten, die Meisterprüfungsausschüsse anzuweisen, die Prüfungsanwärter bei beschwerden Entscheidungen durch Erteilung einer Rechtsmittelbelehrung nach Maßgabe von Abschn. VI Ziff. 2 des RdErl. d. Innenministers v. 16. 12. 1957 — MBl. NW. S. 2947 — darauf hinzuweisen, daß nur der Regierungspräsident als Beschwerdeinstanz für Anfechtungsklagen passiv legitimiert ist.

An die Regierungspräsidenten, Handwerkskammern;  
nachrichtlich:  
an den Westdeutschen Handwerkskammertag.

— MBl. NW. 1958 S. 1651.

### Notiz

#### Erteilung des Exequaturs an den Österreichischen Generalkonsul in Düsseldorf

Düsseldorf, den 2. Juli 1958.  
I B 3 — 439 — 2/58

Die Bundesregierung hat dem zum Österreichischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. Otto Fries am 26. Juni 1958 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hessen und das Saarland.

— MBl. NW. 1958 S. 1652.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.**

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-  
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei  
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)